

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00055 vom 22. Dezember 2009**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2009-12-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2019.00055](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2019.00055)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00055 du 22 décembre 2009

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00055 del 22 dicembre 2009

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Der Beschwerdeführer brachte unter anderem vor, die Beschwerdegegnerin habe seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, da sie sich mit seinen Einwänden nicht in genügender Weise auseinandergesetzt habe (Urk. 1 S. 4 f. ).

### **E. 1.2**

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur. Daher führt dessen Verletzung ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids (BGE 132 V 387 E. 5.1 mit Hinweisen). Aus diesem Grund ist vorweg die Frage zu beantworten, ob die Beschwerdegegnerin das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers verletzt hat.

Der Anspruch auf rechtliches Gehör verpflichtet die Behörde, die Vorbringen der betroffenen Person auch tatsächlich zu hören, zu prüfen und in der Entscheidung zu berücksichtigen, weshalb sie ihren Entscheid zu begründen hat (BGE 134 I 83 E. 4.1). Die Pflicht der Behörde, ihre Verfügungen zu begründen, bezweckt insbesondere, die betroffene Person in die Lage zu versetzen, eine Verfügung gegebenenfalls sachgerecht anfechten zu können (BGE 124 V 180 E. 1a, vgl. auch BGE 134 I 83 E. 4.1 mit Hinweisen). Um den verfassungsrechtlichen Anforderungen zu genügen, muss die Begründung wenigstens kurz die Überlegungen nennen, von denen sich die Behörde bei ihrem Entscheid hat leiten lassen und auf die sich der Entscheid stützt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C-511/2007 vom 22. November 2007 E. 4.2.2).

### **E. 1.3**

Auch wenn die Beschwerdegegnerin in ihrer Begründung nicht im Einzelnen auf die im Einwand angeführte Kritik an der Nachvollziehbarkeit des von der Krankentaggeldversicherung eingeholten orthopädischen Gutachtens (vgl. Urk. 8/121) eingegangen ist, so lässt sich der Verfügung doch entnehmen, dass die Beschwerdegegnerin – unter Berücksichtigung der erhobenen Einwände und im Wortlaut abweichend vom Vorbescheid - die an die Beweiskraft eines Gutachtens notwendigen Voraussetzungen als erfüllt erachtete (vgl. Urk. 2 S. 2). Demzufolge war eine sachgerechte Anfechtung – nämlich, dass der Beschwerdeführer das Gutachten im Gegensatz zur Beschwerdegegnerin für nicht beweiskräftig hält und aufgrund dessen die Verfügung anfecht – möglich. Ob diese Beurteilung zutrifft oder nicht, ist hingegen eine materielle Frage (vgl. dazu nachstehend E. 6 ).

Anders verhielte es sich allenfalls, wenn die Beschwerdegegnerin nach dem Einwand neue medizinische Abklärungen getroffen und ohne Erlass eines weiteren Vorbescheids eine

neue Verfügung erlassen hätte (Urteil des Bundesgerichts 9C\_606/2014 vom 9. Dezember 2014 E.

2.1) oder sich der Wortlaut der Verfügung mit demjenigen des Vorbescheides decken würde, sodass nicht ersichtlich wäre, ob sich die Beschwerdegegnerin überhaupt mit dem Einwand auseinandergesetzt hätte (BGE 124 V 180 E. 2). Dies ist jedoch vorliegend nicht der Fall ( vgl. Urk. 2 S. 2, Urk. 8/113) .

#### **E. 1.4**

Nach dem Gesagten geht das Vorbringen des Beschwerdeführer s betreffend die Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör fehl.

Im Übrigen wäre eine allfällige Verletzung des rechtlichen Gehörs mit vorliegen dem Beschwerdeverfahren als geheilt zu erachten, führte doch die Rückweisung im vorliegenden Fall zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen, die mit dem der Anhörung gleichstellten Interesse des Beschwerdeführers an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (BGE 132 V 387 E. 5.1 mit Hinweisen).

In der Folge ist daher die angefochtene Verfügung in materieller Hinsicht zu prüfen. 2. 2 .1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG]). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG). 2 .2

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen , erhalten oder verbessern können; b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig ( Art. 6 ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid ( Art. 8 ATSG) sind.

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente , bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 % auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % auf eine ganze Rente ( Art. 28 Abs. 2 IVG). 2 .3

War eine Rente wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades verweigert worden und ist die Verwaltung auf eine Neuanmeldung eingetreten (Art. 87 Abs. 3 der Verordnung über die Invalidenversicherung, IVV) so ist im Beschwerdeverfahren zu prüfen, ob im Sinne von Art. 17 ATSG eine für den Rentenanspruch relevante Änderung des Invaliditätsgrades eingetreten ist (BGE 117 V 198 E. 3a mit Hinweis).

Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen seit Zusprechung der Rente, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die Rente bei einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustandes revidierbar. Weiter sind, auch bei an sich gleich gebliebenem Gesundheitszustand, veränderte Auswirkungen auf den Erwerbs- oder Aufgabenbereich von Bedeutung (BGE

141 V 9 E. 2.3, 134 V 131 E. 3). 2.4

UV170510 Beweiswert eines Arztberichts 08.2018 Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob dieser für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen der Experten begründet sind (BGE 134 V 231 E. 5.1, 125 V 351 E. 3a mit Hinweis). 3. 3.1

Die Beschwerdegegnerin führte in der angefochtenen Verfügung vom 3. Dezember 2018 (Urk. 2) aus, spätestens seit der durch die Krankentaggeldversicherung veranlassten orthopädischen Untersuchung bestehe eine Restarbeitsfähigkeit von 100 % für angepasste Tätigkeiten. Auf dieses beweiskräftige Gutachten sei Abzustellen. Ab dem 1. Januar 2018 habe sich der Gesundheitszustand soweit verbessert, dass keine Beeinträchtigung für jegliche Tätigkeiten mehr anzunehmen sei (S. 1). Nach im Juli 2017 erfolgter Anmeldung hätte ein Rentenanspruch frühestens am 1. Januar 2018 entstehen können, da aber seit dann eine volle Arbeitsfähigkeit bestehe, sei ein Leistungsanspruch zu verneinen (S. 2).

Mit Beschwerdeantwort vom 11. Februar 2019 (Urk. 7) ergänzte die Beschwerdegegnerin, es seien keine Gründe ersichtlich, weshalb der orthopädische Gutachter über keine genügenden fachlichen Qualifikationen

für die erfolgte Begutachtung verfügen sollte. Ebenso sei nicht ersichtlich, weshalb eine mögliche Strafuntersuchung für den vorliegenden Fall massgeblich sei (S. 1). Mit dem Bericht der Behandler über beschriebene degenerative Veränderungen habe sich der Gutachter explizit auseinandergesetzt. Es lägen zudem keine Unterlagen vor, aus welchen sich psychische Beschwerden ergeben würden (S. 2). 3.2

Der Beschwerdeführer stellte sich in seiner Beschwerde vom 21. Januar 2019 (Urk. 1) hingegen aus näher ausgeführten Gründen auf den Standpunkt, dass von der Krankentaggeldversicherung veranlasste

orthopädische Gutachten nicht beweiskräftig (S. 7 f.).

Zudem habe die Beschwerdegegnerin den Untersuchungsgrundsatz verletzt, indem sie vom behandelnden Arzt keinen Bericht und

keine Einschätzung der Arbeitsfähigkeit eingeholt und es unterlassen habe, Abklärung hinsichtlich seines psychischen Gesundheitszustandes vorzunehmen. Weiter sei ihm von seinem Behandler seit dem Unfall vom 18. Juli 2018 [richtig: 2016] durchgehend eine Arbeitsunfähigkeit attestiert worden, weshalb in Abrede gestellt werde, dass er seit dem 1. Januar 2018 voll arbeitsfähig sei (S. 8).

Im Übrigen seien anlässlich eines CT des Herzes am 3. Januar 2019 Befunde erhoben worden, welche hinsichtlich ihrer Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit abgeklärt werden

müssten (S. 8 f.). 3 .3

Umstritten und zu prüfen ist, ob dem Beschwerdeführer nach der Neuanmeldung vom 17. Juli 2017 (Urk. 8/85) eine Rente der Invalidenversicherung zusteht.

Dabei im Vordergrund steht die Frage, ob sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers gegenüber dem 16. Mai 2011 insofern wesentlich verändert hat, als der veränderte Gesundheitszustand geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen respektive überhaupt einen Rentenanspruch zu begründen . 4 .

4 .1

Die Verfügung vom

### **E. 06**

(Urk.

### **E. 8**

/ 121 ) wies die IV-Stelle das Leistungsbegehren mit Verfügung vom 3 .

Dezember 2018 (Urk. 2) ab. 2.

Der Versicherte erhob am 21 . Januar

2019 (Urk. 1) Beschwerde gegen die Verfügung vom 3 .

Dezember 2018 und beantragte, ihm seien die gesetzlichen Leistungen zu erbringen und es sei ihm ab 1. Januar 2018 eine Invalidenrente auszurichten; eventualiter sei die Sache an die Beschwerdegegnerin zur weiteren Sachverhaltsabklärung zurückzuweisen .

Zudem stellte er den Antrag auf Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege unter Bestellung von Rechtsanwalt Michael Grimmer, Zürich, als unentgeltlichen Rechtsbeistand (S. 2).

Die IV-Stelle beantragte mit Beschwerdeantwort vom

### **E. 11**

. Februar 2019 (Urk. 7 ) die Abweisung der Beschwerde, was dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom

18 . Februar 2019 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 9 ). Das Gericht zieht in Erwägung:  
1.

### **E. 16**

. Mai 2011 (Urk. 8/80) beruhte gemäss versicherungsinternen Feststellungsblättern vom 28 . Februar und 6 . August

2008 sowie einer Abklärung beim internen Rechtsdienst vom 17. März 2011 (Urk. 8/29, Urk. 8 / 41 , Urk. 8 / 78 ) im Wesentlichen auf nachstehenden Unterlagen: 4 . 2

Dr. med. B.\_\_\_\_ , allgemeinmedizinische und internistische Fallführung, Dr. med. C.\_\_\_\_ , Facharzt FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, und Dr. med.

D.\_\_\_\_ , Facharzt FMH für Orthopädische Chirurgie, vom Y.\_\_\_\_ , nannten in ihrem polydisziplinären Gutachten vom

29 . Januar

**E. 20**

(Urk. 12 ) geltend gemachte Aufwand von 6,9 Stunden und Barauslagen von Fr. 377.30 (Fr. 77.30 für Fotokopien und Porti sowie Fr. 300.-- für Rechnungen von Dr. med. HH. \_ \_ ) ist der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses nicht angemessen. Namentlich ist eine Entschädigung der vom Rechtsvertreter mit den Barauslagen geltend gemachte Kostenersatz für Rechnungen von Dr. med. HH. \_ \_ vom 27. und 29. Januar 2019 im Umfang von total Fr. 300.-- nicht angezeigt. Soweit es sich dabei um Rechnungen für Arztberichte gehandelt haben sollte, ist zu bemerken, dass diese nicht aktenkundig und damit für das vorliegende Verfahren nicht entscheidungsrelevant sind.

Daneben ging der Rechtsvertreter von einem Stundenansatz von Fr. 280. -- aus ([Fr. 2'309.30 Totalaufwand – Fr. 377.30 Barauslagen ]

: 6,9 Stunden) , welchen es angesichts des gerichtlichen üblichen Stundensatzes von Fr. 220.-- ebenfalls zu kürzen gilt. Nach dem Gesagten ist die Entschädigung bei Anwendung des gerichtlichen üblichen Stundenansatzes von Fr. 220.-- (zuzüglich Mehrwertsteuer) für freiberufliche Anwälte auf Fr. 1'718 . 15 (inklusive Barauslagen von Fr. 77 . 30 und Mehrwertsteuer) festzusetzen.

Die Verfahrenskosten gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG sind auf Fr. 800. — festzusetzen. Ausgangsgemäss sind sie dem Beschwerdeführer aufzuerlegen, infolge der bewilligten unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen.

Der Beschwerdeführer ist auf § 16 Abs. 4 GSVGer hinzuweisen, wonach er zur Nachzahlung der Gerichtskosten sowie der Auslagen für die Vertretung verpflichtet werden kann, sofern er dazu in der Lage ist. Das Gericht beschliesst:

In Bewilligung des Gesuches vom 21. Januar 2019 wird dem Beschwerdeführer Rechtsanwalt

Michael Grimmer , Zürich, als unentgeltlicher Rechtsvertreter für das vorliegende Verfahren bestellt und es wird ihm die

unentgeltliche Prozessführung

gewährt , und erkennt sodann: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800 .-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt , zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Der Beschwerdeführer wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 3.

Der unentgeltliche Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, Rechtsanwalt Michael Grimmer , Zürich, wird mit Fr. 1'718.15 (inkl. Barauslagen und MWSt ) aus der Gerichtskasse entschädigt. Der Beschwerdeführer wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Michael Grimmer - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich  
Der Vorsitzende  
Der Gerichtsschreiber GräubMüller

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.